

Anforderungen der Hygiene für Zeltlager im Rahmen der Feriengestaltung von Kindern und Jugendlichen in M-V

1 Allgemeine Grundsätze

Kinder und Jugendliche, die von ihren Eltern die Zustimmung zur Teilnahme an einem Zeltlager haben, besitzen eine gewisse Selbständigkeit, sind in der Regel frei von akuten Erkrankungen oder verfügen trotz evtl. chronischer Erkrankungen über eine relativ normale Abwehr- und Immunlage gegen Infektionserreger. Aus dieser Sicht müssen die Anforderungen der Hygiene nicht überzogen werden, wenn eine einfache und naturnahe Erholungsform gesucht wird. Andererseits bestehen gewisse Gesundheitsrisiken, die ein Mindestmaß an Hygiene im Zeltlager und an persönlicher Hygiene der Teilnehmer und die Voraussetzungen dafür verlangen.

Diese Gesundheitsrisiken erwachsen z. B. aus:

- dem gemeinschaftlichen Zusammenleben (z. T. auf engstem Raum im Zelt), (z. B. bakterielle Infektionserreger, Kopfläuse),
- der Gemeinschaftsverpflegung (z. B. virale Durchfall-Epidemie, bakterielle Lebensmittelvergiftung),
- der Körperanwendung bzw. Trinken von kontaminiertem Wasser (z. B. kein Trinkwasser zum Kochen, Trinken, Geschirrspülen oder Duschen),
- dem Leben in freier Natur (z. B. Tierkontakt, Mücken, Kriebelmücken, Wespen, Zecken, Stress durch Kälte, Nässe, Angst oder Heimweh, Sonnenbrand),
- dem Baden und Spielen (z. B. Verletzungen, Zerkariendermatitis).

Die konkreten Bedingungen im jeweiligen Zeltlager müssen den Eltern vor der Erteilung über Genehmigung zur Teilnahme genau bekannt gemacht worden sein. Bei der Teilnahme von chronisch kranken Kindern mit verminderter Abwehr- und Immunlage können sich im Einzelfall spezielle Anforderungen ergeben.

Erläuterung von Mindestanforderungen am Beispiel der Trinkwasserversorgung:

Der Einsatz von See- oder Flusswasser oder von Wasser in Plastikkanistern, gerade auch bei Einsatz von Desinfektionsmitteln in den Kanistern, kann nicht die Mindestanforderungen nach Trinkwasser erfüllen. Daher ist die Bereitstellung von fließendem Trinkwasser für das Küchenzelt zum Kochen, Abwaschen und auch zum Waschen für Kinder (z. B. bis zum 12. Lebensjahr) unumgänglich. Die Zapfstelle/-en sind durch eine amtliche Trinkwasseruntersuchung vom Gesundheitsamt zur Trinkwasserentnahme frei zu geben. Zum Waschen und Duschen für Kinder und Jugendliche über 12 Jahre kann das Trinkwasser in saubere Behälter eingefüllt und zum Waschen entnommen werden. Das gilt insbesondere auch für die Waschstelle in der Nähe der Toiletten. Für das PP in Chemietoiletten kann zum Nachspülen ein Wasserbehälter akzeptiert werden. Zum Erwärmen des frisch eingefüllten Duschwassers können alle denkbaren Varianten angewendet werden, solange Wasserbehälter und das Wasser den allgemeinen optischen Anforderungen genügen.

Die angegebenen Mindestanforderungen gelten insbesondere auch in Verbindung mit der Summe aller Bedingungen im Zeltlager und der allgemeinen Umsetzung der Lagerordnung, vor allem einem Mindestmaß an Reinlichkeit (z. B. Waschen der Hände nach Toilettenbenutzung und vor dem Essen, zweimal täglich Zähne putzen,

gründliche Körperreinigung nach dem Sport und vor dem Schlafengehen, andere Kleidung im Schlafsack, Wechseln der Unter- und Oberbekleidung, saubere Zeltküche, sauberes Geschirr, abwaschbare Arbeitsflächen in der Küche und Tische am Essplatz, saubere Wasserbehälter, saubere Toiletten).

2 Allgemeine Anforderungen

Unter folgenden Voraussetzungen gelten die u. g. Mindestanforderungen der Hygiene im Zeltlager:

- Es handelt sich um ein von einem Träger organisiertes Zeltlager,
- das Lager wird wiederholt genutzt (z. B. mehrere Durchgänge im Jahr, jährlich genutzt),
- die Nutzung erstreckt sich jeweils über eine längere Dauer (mindestens 1 – 2 Wochen),
- im Lager wird eine größere Personenzahl betreut (z. B. > 10 Personen).

Die Anwendung dieser Kriterien und der u. g. Mindestanforderungen gilt unabhängig vom jeweiligen Träger des Lagers bzw. Vermieters der Fläche und liegt in Abhängigkeit von den jeweiligen Bedingungen im Ermessen des zuständigen Gesundheitsamtes. Werden Bedingungen für die Gemeinschaft (z. B. vom Zeltplatz) bereitgestellt, sind sie auf das Zeltlager als erfüllt zu übertragen.

Hinsichtlich der Verantwortlichkeiten kann in etwa gelten:

- a) Eigentümer der Fläche: i. d. R. verantwortlich für die baulichen Anlagen
- b) Träger/Betreiber des Lagers (z. B. Touristikunternehmen): i. d. R. verantwortlich für Vertragsgestaltung, Logistik, Zelte, Versorgung, Belehrung über die örtlichen Gegebenheiten
- c) Gruppenleiter: verantwortlich für die direkte Betreuung (z. B. Badebetrieb, Erste Hilfe, Belehrung der Kinder, Belehrung zu §§ 33 und 35 IfSG [z. Z. noch in Klärung])

3 Hygienische Mindestanforderungen an Zeltlager

3.1 Geeigneter Standort

- Kein unzulässiger Verkehrs-, Gewerbe- oder Freizeitlärm,
- geeignetes Mikroklima, frei von Luftverunreinigungen (Staub, Abgase und Gerüche),
- Trinkwasserleitung (Materialien und Geräte müssen den anerkannten Regeln der Technik entsprechen),
- Anschluss an Abfallentsorgung,
- (Stromversorgung ist keine Mindestanforderung aus Sicht der Hygiene.)

3.2 Hygienerelevante Ausstattung

- *Zelte*
Wetterfest. Ausreichende Bewegungsmöglichkeiten. Zeltboden als Feuchtigkeitsisolierung. Einwandfreie Schlafstätten wie Luftmatratze oder Liege, Schlafsack.
- *Gemeinschaftszelt*
Zur Esseneinnahme, als Lagerraum, zum Spielen und Feiern, notfalls Trockenraum.
- *Trinkwasserbereitstellung*
Amtliche Freigabe des Wassers an der Zapfstelle (mikrobiologische Untersuchung nach TWO) in der Küche zum Kochen, Abwaschen und zum Waschen von Kindern bis zum 12. Lebensjahr.
- *Geschirrabwäsche*
Trinkwasseranschluss, Abwaschwasserabfluss zur Sammlung bzw. zur gezielten und genehmigten Versickerung. Schmutziges Geschirr sofort abspülen. Geschirrtücher und Lappen täglich wechseln und b. B. auskochen.
- *Lebensmittelaufbewahrung*
Kühler Unterbringungsort mit leichter Reinigungsmöglichkeit, nicht im Wasser oder Erdloch. Überwachung der Küche durch das zuständige Veterinär- und Lebensmitteluntersuchungsamt.
- *Essplatz mit Sitzgelegenheiten und Gemeinschaftszelt für die Esseneinnahme.*
- *Körperreinigung*
Möglichkeiten zur Körper- und Händereinigung und zum Zähneputzen mit fließendem (mindestens kaltem) Wasser für Kinder bis zum 12. Lebensjahr und über 12 Jahre mindestens aus einem sauberen und frisch mit Trinkwasser gefüllten Behälter (z. B. eine Waschstelle für 25 Personen, mindestens Schüsseln auf Tischen, nach Geschlechtern getrennt. 1 Dusche für 40 Personen, mit mindestens zeitlicher Geschlechtertrennung. Möglichst in Nähe der Toiletten (als Anhalt gilt: eine Handwaschmöglichkeit für je 6 Toiletten oder 6 Urinale) sollte sich ebenfalls ein solcher Behälter mit Flüssigseife, Einweghandtüchern und einem Abwurfbehälter befinden. Warmwasserbereitung zum Duschen.
- *Toiletten*
Nach Geschlechtern getrennte Toiletten und PP mindestens Dixi-Klo oder andere Chemietoiletten, keine Latrine oder naturbelassene Faul-/Trocken-toiletten (als Anhalt gilt: ein Abort für je 15 männliche und je 10 weibliche Personen). Je nach Besucherzahl, ggf. mehrmals täglich reinigen.
- *Abwasserfortleitung*
Kein Aufstauen des Wassers, Vermatschung des Geländes oder Einleitung in Gewässer zulassen.
- *Getrennte Abfallerfassung und –entsorgung*
Abfall- und Wertstoffbehälter sind in ausreichender Zahl, Größe und zweckmäßig verteilt aufzustellen.
- *Badestellen, Spielplätze*
Bei angeschlossener Badestelle Berücksichtigung der Badestellen-Hygiene-VO (BadeHygVO) vom 03.05.1995 (z. B. saisonmäßige Überwachung durch das Gesundheitsamt).

3.3 Gewährleistung von Ordnung, Sauberkeit und Hygiene

- *Küchenpersonal*
Belehrung laut Infektionsschutzgesetz (§ 43) ist nicht zu fordern (Kommentar im Kohlhammer, S. 270).
- *Lagerordnung*
Bekanntgabe, Unterweisung und Aushängen der Verhaltensregeln für ausgewählte Sachverhalte (z. B. Baden, Sonnenbrand, örtliche Gegebenheiten, Verletzungen, Schädlinge, Hygiene, Tollwut).
- *Reinigungsregime für gemeinschaftlich genutzte Anlagen*
Verantwortungszuweisung, Reinigungsrhythmus, Mittelbereitstellung.
Einsatz DGHM-gelisteter Flächendesinfektionsmittel täglich für den Barfußbereich der Dusche, die Brille und die Zieh- oder Druckvorrichtung der Toilette.
- *Schädlinge*
Wenn ein Auftreten von Schädlingen beobachtet wird, sollten geeignete Maßnahmen zu deren Bekämpfung eingeleitet werden (ggf. einen Schädlingsbekämpfer mit der Bekämpfung beauftragen).

3.4 Erste Hilfe, Erkrankungen, Kopflausbefall, Maßnahmen bei Wespen- und Bienenstichen

- *Erste Hilfe*
Voraussetzungen schaffen für die Erste Hilfe (z. B. Erste Hilfe-Tasche oder -Kasten) einschließlich ihrer Organisation bei Notfällen (z. B. über Handy, Telefonnummern).
- *Erkrankungen*
Ein Verzeichnis der nächsten Ärzte auslegen.
Bei Auftreten meldepflichtiger Infektionskrankheiten bzw. Erkrankungshäufungen wie z. B. Durchfallerkrankungen das zuständige Gesundheitsamt informieren.
- *Kopflausbefall*
Isolierung des betroffenen Kindes bzw. Jugendlichen und Einleitung der Behandlung mit einem zugelassenen Kopflausmittel.
Sofortige Benachrichtigung des zuständigen Gesundheitsamtes.
- *Maßnahmen bei Insektenstichen (Wespen, Hornissen, Bienen)*
Bei mehreren Stichen (insbesondere Kopf und Hals) oder Stich in der Mundhöhle kalte Umschläge und sofort Arzt aufsuchen oder Rettungsdienst rufen.

Hinweise an die AG Hygiene in M-V über:

Dr. med. Paul Kober

LGA M-V, AST Neustrelitz

Schlossstrasse 8

17235 Neustrelitz

Tel.: 03981/272-100

Fax: 03981/20 45 45

E-Mail: paul.kober@lga.mv-regierung.de